



Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
MASGF, Abt.2, Ref.24
Serviceeinheit Entgeltwesen

- nur per E-Mail -

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Madeleine Strecker
GZ.: 42.RS 06/2017
GZ. bitte bei Rückantwort angeben!
Telefon: (0355) 2893-393
Fax:
Internet: www.lasv.brandenburg.de
madeleine.strecker@lasv.brandenburg.de

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU
Tram 2, 4 bis Gelsenkirchener Platz
Anschluss: Bus 13, 14
bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.
oder Tram 2, 4 bis Schwarzheider Str.

Cottbus, 07.04.2017

Rundschreiben des üöSHT r Nr. 06/2017

Thema: Änderung § 75 Abs. 2 SGB XII ab 01.01.2017
Kostentragung für die Erstellung von Führungszeugnissen

Ansprechpartner:

Madeleine Strecker  0355 2893-393

Rundschreiben tritt in Kraft: 07.04.2017

hebt auf:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 hat § 75 Absatz 2 SGB XII eine Änderung erfahren.

Demnach dürfen ab 01.01.2017 Einrichtungen und Dienste nur noch solche Personen zur Betreuung von Menschen mit Behinderung beschäftigen, die nicht wegen bestimmter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit verurteilt worden sind. Die Regelung aus § 75 Abs. 2 SGB XII wird mit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 inhaltsgleich in den § 124 Abs. 2 SGB IX übernommen.

Ziel dieser Regelung ist der Ausschluss einer Beteiligung von Mitarbeitenden, die wegen einschlägiger Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Um dies zu erreichen sollen sich die Einrichtungen und Dienste bei Neueinstellungen und für bereits vorhandenes Personal in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen lassen.

Die Vorschrift findet Anwendung auf hauptamtliche Beschäftigte und auf ehrenamtlich tätige Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kosten für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses bei Neueinstellungen von den Bewerbern selbst und bei vorhandenen Mitarbeitern vom Einrichtungsträger zu tragen sind.

Bei der Beantragung eines Führungszeugnisses für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe werden gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz keine Gebühren erhoben.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Anlagen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Reidow

Anlage(n)